

Hamburg, 14. Mai 2006

**Stellungnahme des
Mineralölwirtschaftsverband e.V.**

zum

**Eckpunktepapier
für ein Gesetz zur Einführung einer
Quotenregelung für Biokraftstoffe**

Eckpunktepapier für ein Gesetz zur Einführung einer Quotenregelung

Mit Schreiben vom 11. Mai 2006 hat der Vorsitzende des Finanzausschusses im Deutschen Bundestag ein Eckpunktepapier für ein Gesetz zur Einführung einer Quotenregelung für Biokraftstoffe übersendet und gleichzeitig gebeten, dieses in die Vorbereitung zu der am 17. Mai 2006 stattfindenden öffentlichen Anhörung mit einzubeziehen.

Der Mineralölwirtschaftsverband (MWV) nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes (Bundestags-Drucksache 16/1172) sieht den Eintritt in eine anteilige und differenzierte Besteuerung von Biokraftstoffen vor (§ 50). Nach Auffassung des MWV

- ist der Abbau der steuerlichen Subventionierung durch die Vorgaben des EU-Rechts grundsätzlich richtig
- führt die unterjährige Einführung zum 1. August 2006 zu einem erheblich erhöhten administrativen Aufwand für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum

In diesem Zusammenhang bitten wir zu prüfen, die zurzeit ab dem 1. August 2006 beabsichtigte anteilige Besteuerung gemeinsam mit dem geplanten Inkrafttreten einer Quotenregelung für Biokraftstoffe wirksam werden zu lassen.

Zum Eckpunktepapier im Einzelnen:

1. Ausgestaltung der Quote

Die Mineralölindustrie setzt sich für eine generelle Unternehmensgesamtquote ein. Diese bietet die Möglichkeit, dasselbe Gesamtziel eines Biokraftstoffanteils am Gesamtmarkt flexibel und damit zu erheblich geringeren Kosten zu erreichen. Effiziente Versorgungsstrukturen können erhalten bleiben, die dafür sorgen, dass die Kraftstoffpreise in Deutschland vor Steuern zu günstigsten in Europa gehören.

Der Einsatz der Biokomponenten würde unter marktwirtschaftlicheren Rahmenbedingungen erfolgen. Für den Ottokraftstoffmarkt wäre davon auszugehen, dass Ethanol verstärkt in der kosteneffizienten und technischen unproblematischen Veretherung eingesetzt würde.

2. Höhe der Quote und Zeitrahmen der Umsetzung

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen getrennten Quoten für Otto- und Diesekraftstoff stellen grundsätzlich eine große Herausforderung dar, für deren Umset-

zung die technischen Voraussetzungen weitgehend erst geschaffen werden müssen.

Insbesondere die Umsetzung des Ziels für Ottokraftstoff (Ethanol) bereitet die größten Probleme. Die Beimischung von Ethanol zu Ottokraftstoff erfordert erhebliche technische und bauliche Umrüstmaßnahmen in Lagern und Raffinerien (Genehmigungsverfahren etc.), die in dem vorgesehenen Zeitrahmen nicht allen erforderlichen Standorten zu erfüllen sind. Die Mineralölindustrie fordert deshalb, die **Zielquote in den ersten Jahren auf 1% (Energieäquivalent) zu reduzieren**. Dann könnte die Quote kostengünstig weitgehend über die Veretherung mit Ethanol (z.B. ETBE als Oktanzahlverbesserer) erfüllt werden. Die bestehenden effizienten Logistikstrukturen wären nicht gefährdet.

3. Adressat der Quote

Die Bestimmung des Quotenverpflichteten bedarf einer exakten Definition. Unter dem Stichwort *Allgemeines* im Eckpunktepapier wird derjenige als Verpflichteter genannt, der Kraftstoffe in den Verkehr bringt. Im Abschnitt *Adressat der Quote* soll dagegen der Steuerschuldner im Energiesteuerrecht zur Quotenerfüllung verpflichtet werden. Die Mineralölindustrie fordert, die möglichen **Steuerschuldner einzeln auf ihre Eignung als Quotenverpflichteten zu untersuchen und ggf. geeignete Modifikationen herbeizuführen**.

4. Sanktionen bei Nichterfüllung

Angesichts der geringen Gewinnspannen im deutschen Tankstellengeschäft von unter einem Cent/Liter Kraftstoff ist jede Sanktion prohibitiv. Eine Verknappung oder sogar ein Produktionsausfall bei den Biokraftstoffen würde sich sofort signifikant auf die Beschaffungskosten auswirken und deutliche Preissteigerungen für den Verbraucher zur Folge haben. Im Extremfall ist Existenz von Marktteilnehmern gefährdet **In die Sanktionsregelung ist deshalb eine Force Majeure Klausel aufzunehmen**.

5. Biokraftstoffe der zweiten Generation

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich das Eckpunktepapier für die Biokraftstoffe der zweiten Generation einsetzt. Durch Biokraftstoffe der zweiten Generation kann ein Paradigmenwechsel hin zu nachhaltigen Biokraftstoffen erreicht werden, die auf der Ganzpflanzenumsetzung basieren, möglich zu werden.